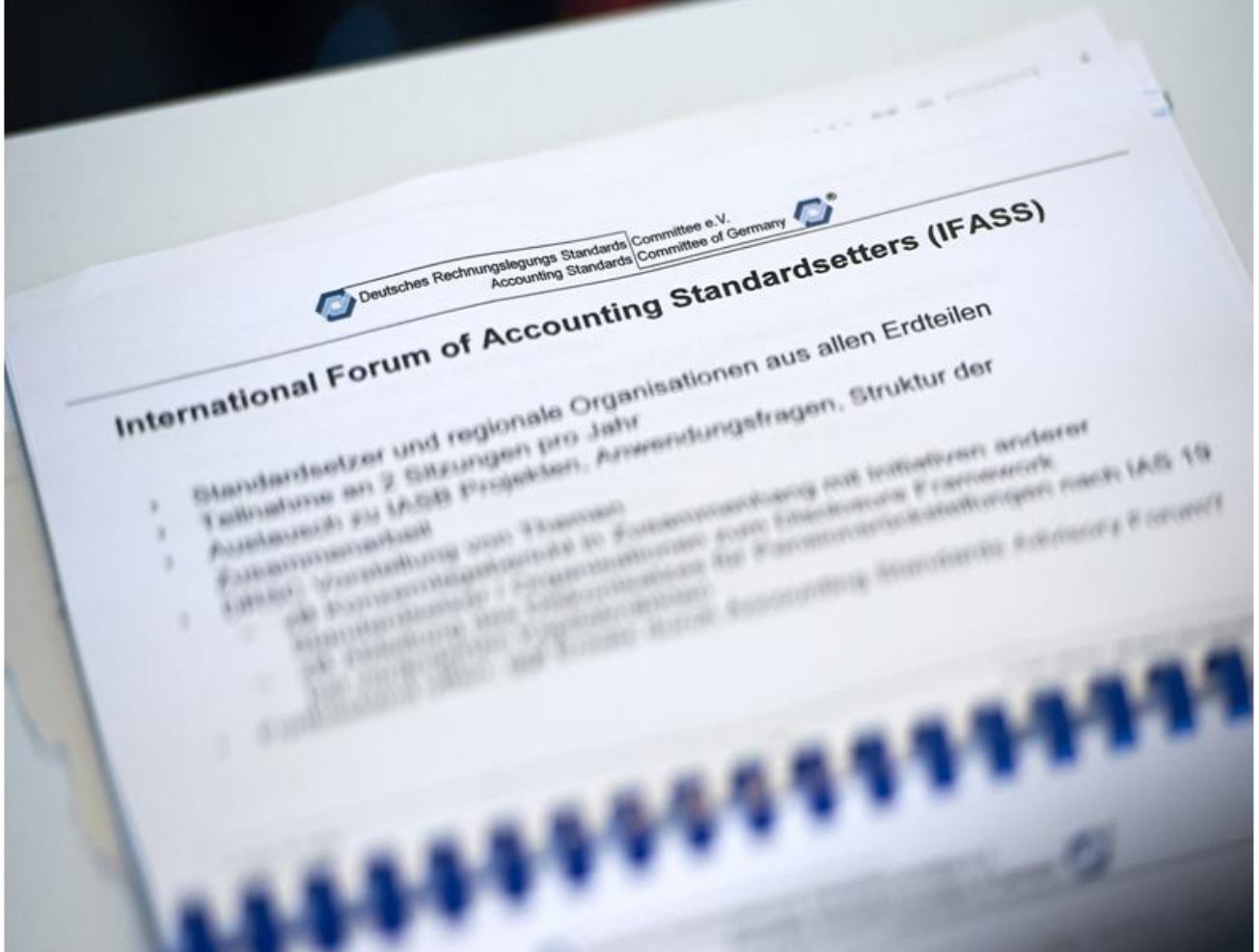


DRSC-Quartalsbericht

Q3/2016



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

ein bisschen Sommerloch-Atmosphäre lässt sich nicht leugnen, während wir über aktuelle Entwicklungen und Publikationen der internationalen, europäischen und nationalen Rechnungslegungsorganisationen berichten.



gültigen Resultate bringen wird; vielmehr handelt es sich auch hier um Projekte und Themen, die wir – und die uns – abermals über viele Jahre begleiten werden.

Auch aus Brüssel ist wenig Neues zu vermelden. Lediglich die

So hat der IASB im abgelaufenen Quartal (lediglich) die lang erwartete Änderung von IFRS 9 im Falle der Erstanwendung zeitgleich mit IFRS 4 finalisiert und publiziert; dessen Inhalte entsprechen der lang verhandelten und als Kompromiss zu wertenden Lösung für Versicherer. Immerhin, denn deren – zufriedenstellende – Finalisierung wurde seitens der EU zur Bedingung erklärt, um die Indossierung von IFRS 9 abschließen zu können. Letztere ist derzeit zwar formell noch nicht abgeschlossen, aber der Indossierungsprozess hierzu befindet sich aber auf der Zielgeraden.

Im Übrigen hat der IASB für sich und auch gemeinsam mit den ihn beratenden Gremien ASAF oder WSS die Ergebnisse seiner Agendakonsultation abschließend beraten und mittlerweile auch sein künftiges Arbeitsprogramm „2017 bis 2021“ festgelegt. Nachdem viele Großprojekte abgearbeitet sind, wurde nun vor allem Klarheit in die (lange) Liste tatsächlicher und potenzieller Forschungsprojekte gebracht: Der IASB hat festgelegt, welche Forschungsprojekte in den nächsten Jahren aktiv verfolgt werden – und welche eben nicht. Das lässt eine stärker fokussierte Arbeit erwarten und nebenbei das Arbeitsprogramm schlanker erscheinen. Gleichwohl ist zu bedenken, dass der nunmehr große Anteil von Forschungsprojekten an der gesamten Agenda des IASB naturgemäß keine baldigen end-

Änderung an IFRS 10 und IAS 28 (Ausnahme von der Konsolidierung) wurde in EU-Recht übernommen, und für die IFRS 15-Klarstellungen wurde eine Indossierungsempfehlung ausgesprochen. Bei der Übernahme von IFRS 15 steht die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unmittelbar bevor; auch die Übernahme von IFRS 9 ist nahezu abgeschlossen.

Schließlich können wir erfreulicherweise über die Tatsache berichten, dass der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland vorliegt. Dessen Veröffentlichung am 21. September 2016 kommt allerdings recht spät – angesichts der Umsetzungsfrist bis 6. Dezember dieses Jahres. Details zum Entwurf finden Sie auf S. 16 in diesem Quartalsbericht.

Mit Freude sehen wir derzeit der Nominierung der künftigen Mitglieder unserer beiden Fachausschüsse entgegen. Das Bewerbungsverfahren läuft derzeit noch, wird aber im Oktober abgeschlossen.

Nun wünschen wir Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe unseres Quartalsberichts!

Ihre
Andreas Barckow & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	6
d) Institutionelle Themen	7
e) Protokolle	7
2. Weitere Institutionen	8
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	9
1. EFRAG	9
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	9
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	9
c) Stellungnahmen.....	9
d) Indossierungsempfehlungen.....	9
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	10
f) Protokolle	10
2. EU-Kommission	11
3. Weitere Institutionen	12
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	13
1. DRSC.....	13
a) Verabschiedete Verlautbarungen	13
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	13
c) Stellungnahmen.....	13
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	14
e) Protokolle	14
2. Weitere Institutionen	16
Sonstiges	17
Impressum	20



IFRS 9 – Volle Kraft voraus

Auch wenn der eine oder andere noch letzte Zweifel hegen mag – IFRS 9 kommt. Die letzten Hürden zum Endorsement des neuen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten sind genommen. Der Rest sind Formalia. Es verbleibt also bis zum Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018 nur noch etwas mehr als ein Jahr – wenig Zeit für die Implementierung eines so umfangreichen Regelwerkes. IFRS 9 betrifft alle Unternehmen, nicht nur Kreditinstitute und Versicherer. Letztere erhalten zwar unter bestimmten Bedingungen noch einmal eine „Gnadenfrist“ bis zur verpflichtenden Anwendung des neuen Versicherungsstandards. Für den überwiegenden Rest gilt jedoch: ab Januar 2018 muss die Umsetzung stehen.



Doch wie sieht der Umsetzungsstand in deutschen Unternehmen aus? Da geschäftsbedingt Kreditinstitute am stärksten von den Neuregelungen betroffen sind, ist die Umsetzung zumeist bereits weiter fortgeschritten. Das heißt jedoch nicht, dass dort 2017 das Testjahr ist. Viele Prozesse und Systeme sind noch zu entwickeln, anzupassen, zu erweitern. Die Aufsichtsbehörden verfolgen mit kritischem Blick die Umsetzungsstände und fragen regelmäßig die erwarteten Auswirkungen ab. Dass der Umsetzungsstand vielleicht noch nicht so weit fortgeschritten ist wie sich das sowohl Ersteller als auch Aufsichtsbehörden (und ganz zu schweigen die Abschlussprüfer) wünschen würden, liegt auch in der unsicheren Auslegungslage bei vielen fachlichen Fragestellungen begründet. Der Meinungsbildungsprozess hält an – und wird es auch weiterhin tun. Man darf nicht vergessen, dass zum „alten“ Standard IAS 39 auch noch heute, fast 18 Jahre nach dessen Veröffentlichung, eine veritable Anzahl an Fragen in den einschlägigen Gremien diskutiert wird. Und das wird unter IFRS 9 nicht anders sein. Ein heilsbringendes Nachschlagewerk, welches alle Fragen abschließend und eindeutig beantwortet, wird es nicht geben. Zumal IFRS 9 in hohem Maße vor allem bei den neuen Wertminderungsvorschriften Ermessensentscheidungen der Geschäftsführung erfordert. Hier kann es im besten Falle Entscheidungshilfen geben. Aus London ist

b.a.w. nicht viel Unterstützung zu erwarten, es ist nach außen hin auffällig ruhig um IFRS 9 in der Cannon Street geworden. Die *Impairment Transition Group*, die praktische Herausforderungen der Umsetzung der IFRS 9-Wertminderungsvorschriften analysieren sollte, hat ihre Arbeit Ende 2015 eingestellt und ist in einen Dornröschenschlaf verfallen. Auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hat sich national (IDW ERS HFA 48 – noch im Entwurf) und über das *Global Public Policy Committee* (das globale Sprachrohr der großen sechs WP-Netzwerke) zu seinen Erwartungshaltungen geäußert. Ebenso der Baseler Ausschuss mit BCBS 350. Nun obliegt es den einzelnen Instituten, ihre Bilanzierungsmethoden hinsichtlich IFRS 9 festzulegen, um diese in Prozessen und Systemen umsetzen zu können.

Bei Industrieunternehmen gestaltet sich das Bild etwas anders. Die Betroffenheit im Umfang ist regelmäßig geringer, aber aufgrund des branchenübergreifenden Charakters von IFRS 9 trotzdem vorhanden. Hier laufen die Umsetzungen derzeit häufig erst an. Vor allem aus den überarbeiteten Hedge-Accounting-Vorschriften erhofft man sich Erleichterungen und neue Möglichkeiten. Jedoch bringen auch die Klassifizierungs- und Wertminderungsvorschriften Änderungen mit sich, die nicht unterschätzt werden sollten, insb. was die Offenlegung angeht.

Was lässt sich also konstatieren? Die Umsetzung läuft (an). Aber die Gewissheit um das Endorsement und die wenige verbleibende Zeit zur Umsetzung sollten Anlass geben, sich noch einmal intensiver mit IFRS 9 auseinanderzusetzen: „Wer den Hafen nicht kennt, in den er segeln will, für den ist kein Wind der richtige.“ (Seneca)

Jens Berger*

**Jens Berger ist Leiter des IFRS Centre of Excellence und Mitglied im Global IFRS Leadership Team von Deloitte. Er wirkt in diversen Arbeitskreisen und -gruppen bei DRSC und IDW. Daneben ist er Mitglied in der Financial Instruments Working Group bei EFRAG. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.*



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 23. September 2016) umfasst diese Projekte:

- IFRS-Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte);
- Versicherungsverträge;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insbesondere zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 22. September 2016) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Veröffentlichung einer Interpretation kommt, oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

1 Anpassungen an IFRS 4 – Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4

Der IASB hat am 12. September 2016 eine IFRS 4-Änderung unter dem Titel *Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente mit IFRS 4 Versicherungsverträge* herausgegeben. Mit den Anpassungen werden die Bedenken adressiert, die aus der Implementierung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* (Erstanwendung 1. Januar 2018) vor Umsetzung des künftigen Standards für Versicherungsverträge, dessen finale Veröffentlichung innerhalb der nächsten sechs Monate als IFRS 17 erwartet wird, resultieren.

Die Änderungen beinhalten zwei optionale Ansätze:

- Überlagerungsansatz (*overlay approach*): Unternehmen, die Versicherungsverträge ausgeben, können die Volatilität, die aus der Anwendung von IFRS 9 vor Anwendung des neuen Versicherungsstandards resultiert, im sonstigen Ergebnis statt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen.



- Verschiebungsansatz (*temporary exemption from applying IFRS 9*): Unternehmen, deren Aktivitäten vorherrschend durch Versicherungsgeschäft geprägt sind, können die Anwendung von IFRS 9 bis spätestens 2021 aufschieben und bis dahin weiterhin IAS 39 anwenden.

Mit den Änderungen an IFRS 4 werden die bereits bestehenden Optionen im Standard zur Adressierung temporärer Volatilitäten ergänzt.

Weitere Details sind diversen IASB-Dokumenten zu entnehmen, die Sie [hier](#) finden. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2016/1 Definition Geschäftsbetrieb und Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile (Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)

Der IASB hatte am 28. Juni 2016 den Änderungsentwurf ED/2016/1 Definition of a Business and Accounting for Previously Held Interests (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 f. in unserem Quartalsbericht Q2/2016.

Der IASB-Entwurf kann noch bis zum 31. Oktober 2016 kommentiert werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Projekte oder Aktivitäten bekannt.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC endgültige Entscheidungen getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jedoch keine Interpretation erfordern oder rechtfertigen:

- IFRS 11 – *Neubewertung zuvor gehaltener Anteile im Falle des Kontrollverlusts*;
- IFRIC 12 – *(Variable) Zahlungen eines Betreibers an einen Konzessionsgeber*;
- IFRIC 12 – *Kombination von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen und Leasingverhältnissen*.



Internationale Institutionen

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 21. September 2016 (*) bzw. bis zum 15. November 2016 (**) kommentiert werden konnten bzw. können:

- IAS 12 – *Art der Rückgewinnung immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer zwecks Bemessung latenter Steuern* (*);
- IAS 12 – *Ansatz von latenten Steuern beim Erwerb eines Vermögenswerts* (**).

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

ASAF-Zusammenkünfte

Das ASAF tagte Anfang Juli 2016 sowie Ende September 2016 jeweils in London. Hierbei standen u.a. folgende IASB-Projekte zur Diskussion:

- IFRS-Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative;
- Hauptbestandteile des Abschlusses;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten.

Ferner wurden das Feedback aus der Agendakonsultation nebst Schlussfolge-

rungen für das kommende IASB-Arbeitsprogramm sowie die künftige Zusammenarbeit zwischen dem IASB und nationalen Standardsetzern erörtert.

Die Ergebnisse der Juli-Zusammenkunft sind aus diesem Sitzungsbericht ersichtlich. Der Bericht zur Zusammenkunft im September lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC
Juli	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
August	---	---	---
September	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---



2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Treffen der World Standard Setters und des IFASS

Ende September 2016 tagte in London das *International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS). Diesmal standen u.a. folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Zukünftige Ausrichtung des IFASS;
- Preisregulierte Geschäftsaktivitäten;
- Verbesserungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen;
- Verwendung von Begriffen für Wahrscheinlichkeiten in verschiedenen Rechtskreisen und Sprachen.

Die IFASS-Treffen finden unter Leitung eines/einer gewählten Vorsitzenden – derzeit Dr. h.c. Liesel Knorr – statt. Hier werden vor allem Zusammenhänge zwischen nationalen und internationalen Rechnungslegungsproblemen diskutiert. Dieser gegenseitige Austausch von Sachverhalten und Standpunkten dient dazu, eigene Stand-

punkte zu schärfen und Erfahrungen anderer nützlich zu machen.

Unmittelbar zuvor fand die diesjährige Konferenz der *World Standard Setters* (WSS) – ebenfalls in London – statt. Die Agenda beinhaltete u.a. folgende Themen:

- Agendakonsultation 2015 sowie Überprüfung der Struktur und der Wirksamkeit der IFRS-Stiftung;
- Berichterstattung über die Ertragslage (*Reporting Financial Performance*);
- Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung.

Die Treffen der WSS – in Abgrenzung zum IFASS – finden auf Einladung des IASB statt und die Agenda wird vom IASB gesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Standardsetzer ist beim WSS-Meeting gewöhnlich größer als bei den Treffen des IFASS.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2016/1 (Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)

EFRAG hat am 27. Juli 2016 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2016/1 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG das Vorhaben des IASB, die Definition von Geschäftsbetrieb klarzustellen. Grundsätzlich stimmt EFRAG zu, dass für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs mindestens ein wesentlicher Prozess sowie die Fähigkeit, zur Erzeugung von Leistungen oder Produkten beizutragen, vorhanden sein müssen. Auch die Aufnahme eines Tests zur vereinfachten Bestimmung, ob eine Gruppe von Vermögenswerten oder ein Geschäftsbetrieb erworben wurde, wird befürwortet – hier werden jedoch auch Verbesserungen vorgeschlagen. Zusätzlich regt EFRAG an, die im Entwurf enthaltenen Beispiele zu überarbeiten.

Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile werden von EFRAG vollständig unterstützt.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis 18. Oktober 2016 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine derartigen Verlautbarungen publiziert.

c) Stellungnahmen

Üblicherweise werden an dieser Stelle Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen verabschiedet bzw. publiziert.



d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

An dieser Stelle wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG feiert 15-jähriges Bestehen

Die EFRAG hat am 6. Juli 2016 anlässlich ihres 15-jährigen Bestehens eine Jubiläumsfeier veranstaltet. Die Festveranstaltung schloss auch zahlreiche fachliche Gesprächs- und Diskussionsrunden ein. Zudem wurde die Feier genutzt, um die neue EFRAG-Führungsspitze vorzustellen: Jean-Paul Gauzès, neuer EFRAG-Präsident,

sowie Andrew Watchman, TEG-Vorsitzender und CEO von EFRAG.

EFRAG hat im Anschluss an diese Veranstaltung eine Broschüre dazu veröffentlicht. Ferner wurden zahlreiche Mitschnitte und Redebeiträge dieser Veranstaltung online unter www.efrag.org verfügbar gemacht.

EFRAG sucht neue TEG-Mitglieder

EFRAG hat Anfang Juli 2016 eine Ausschreibung gestartet, der zufolge neue TEG-Mitglieder gesucht werden.

alle diese Mitglieder die Mitgliedschaft um eine weitere Amtszeit verlängert werden.

Hintergrund ist, dass für sechs der 16 TEG-Mitglieder die laufende Amtszeit am 31. März 2017 endet. Allerdings könnte für

Kandidaten oder Kandidatinnen aus allen Regionen und Berufsgruppen können sich bewerben. EFRAG bittet insbesondere um Bewerbungen aus Zentral- und Osteuropa, sowie von Frauen.

f) Protokolle

	EFRAG TEG	EFRAG Board *	ARC
Juli	<u>EFRAG-Update</u>	19.7.2016	---
August	---	---	---
September	<u>EFRAG-Update</u>	7./8.9.2016	21.9.2016 **

Die ARC-Sitzungsprotokolle vom 24.5.2016 und 27.6.2016 werden hiermit nachgereicht.

* *Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.*

** *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.*



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen oder kürzlich zur Kommentierung standen.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Inoffizielle Arbeitspapiere (Non-Papers) der EU-Kommission für das ARC

Mitarbeiter der EU-Kommission haben für die Sitzung des ARC am 27. Juni 2016 zwei sog. Non-Papers erstellt. Sie betreffen die Diskussion bestimmter Kriterien, welche im Rahmen des Indossierungsprozesses relevant und daher zu prüfen sind; und zwar die Kriterien:

- True and fair view sowie
- European Public Good.

Im ersten Arbeitspapier wird ausgeführt, dass und warum das Kriterium des „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes“ als übergreifendes und vorherrschendes Prinzip anzusehen ist. Das zweite Arbeitspapier zum „öffentlichen Interesse“ stellt klar, dass dieses Kriterium weder definiert noch abschließend definierbar ist. Insofern ist bei dessen Anwendung eine gewisse Flexibilität zugrunde zu legen.

Bericht der EU-Kommission über die Aktivitäten der IFRS-Stiftung und der EFRAG

Bereits 2014 hatte die Europäische Union mittels Verordnung ein Programm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung aufgelegt. Hierüber berichteten wir in unserem Quartalsbericht II/2014 auf S. 18.

In dieser Verordnung wird u.a. die Finanzierung der IFRS-Stiftung und von EFRAG verankert. Im Rahmen dieses Programms

soll bis 2020 auch ein jährlicher Bericht angefertigt werden, der u.a. die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung und von EFRAG darstellt und beurteilt.

Am 8. September 2016 veröffentlichte die EU-Kommission entsprechend ihren nunmehr zweiten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Aktivitäten der IFRS-Stiftung und EFRAG sowie des PIOB im Jahr 2015.



d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IFRS 10/IFRS 12/IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*) – siehe hierzu die Verordnung (EG) Nr. 2016/1703 vom 22. September 2016.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG, Stand 23. September 2016):

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*;
- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten**;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* inkl. *Änderung Erstanwendungszeitpunkt*;
- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden/Teil der Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen*);
- Änderungen an IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*);
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*)** – hierbei ist auch die spätere Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

* *Die Indossierung wird von der EU-Kommission nicht angestrebt; erst ein endgültiger Standard hierzu soll in EU-Recht übernommen werden.*

** *Die Indossierung wurde vorerst ausgesetzt, da der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Mittlerweile hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet an einem übergreifenden Forschungsprojekt, welches diesen Änderungssachverhalt einschließt.*

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Stellungnahme zu IAS 8-Angaben vor IFRS 15-Anwendung

ESMA hat am 20. Juli 2016 die öffentliche Stellungnahme ESMA/2016/1148 *“Issues for consideration in implementing IFRS 15 Contracts with Customers“* veröffentlicht. Darin betont ESMA die Notwendigkeit einer konsistenten und hochwertigen Implementierung von IFRS 15 und ihr Bestreben, die Transparenz der Auswirkungen auf die Abschlussbestandteile erhöhen.

Hierzu formuliert ESMA in der Stellungnahme ihre Erwartungshaltung zu Art und Umfang der nach IAS 8.30 notwendigen Angaben vor erstmaliger Anwendung von IFRS 15. Konkrete Vorstellungen zu qualitativen und quantitativen Angabeerforder-

nissen nennt ESMA dabei zu den Jahres- und Konzernabschlüssen für die Berichtsjahre 2016 und 2017 sowie etwaigen Zwischenabschlüssen in 2017.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ESMA zunehmende Angaben im Zeitablauf erwartet. ESMA ist insbesondere der Auffassung, dass die Auswirkungen der Einführung von IFRS 15 zum Zeitpunkt der Zwischenabschlüsse 2017 bekannt sein werden, um eine Umsetzung zum 1. Januar 2018 zu gewährleisten. Eine Berücksichtigung der Angabepflichten nur im Jahresfinanzbericht für 2017 sei demnach grundsätzlich nicht sachgerecht.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 14. Juli 2016 eine Stellungnahme an das IFRS IC adressiert. Darin kommentieren wir drei vorläufige Entscheidungen aus der IFRS IC-Sitzung im Mai 2016, u.a. die zu dem durch uns eingereichten IFRIC 12-Sachverhalt. Wir begrüßen diese Entscheidung und insbesondere die zugrundeliegende Diskussion, die gemäß der Struktur der von uns aufgeworfenen Fragen geführt wurde. Mit den beiden übrigen vorläufigen Entscheidungen sind wir nicht einverstanden. Die ablehnende Entscheidung zu IAS 32 bedeutet, dass Anwender weiterhin im Unklaren gelassen werden und – wie auch bei früheren ähnlichen Fragen – eine Klärung im Rahmen des entsprechenden laufenden IASB-Projekts bis auf Weiteres nicht absehbar ist. Die ablehnende Entscheidung zu IAS 39 betreffend den Ausbuchungstest ist insofern unbefriedigend, als dass die Antwort faktisch gegeben wird, das IFRS IC es aber formal ablehnt, diese Klärung in Form einer Interpretation oder Standardanpassung herbeizuführen – was wir für zweckmäßiger halten.

Ferner kommentieren wir die endgültige Entscheidung des IFRS IC zu IAS 39/IFRS 9 betreffend modifizierte Finanzinstrumente. Hierbei weisen wir auf die Notwendigkeit hin, dass das IFRS IC und der IASB umgehend eine formelle Auslegung der Ausbuchungsregeln im Falle von Modifikationen entwickeln sollten.



2 DRSC-Stellungnahme an das IDW betreffend ERS HFA 48

Das DRSC hat am 16. August 2016 eine Stellungnahme an das IDW betreffend *ERS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9* adressiert. Darin wird sowohl der ursprüngliche Entwurf (vom 13. Mai 2016) als auch dessen Fortsetzung betreffend *Hedge Accounting* (vom 14. Juni 2016) kommentiert.

Im Allgemeinen hält das DRSC den Entwurf ERS HFA 48 für schwer lesbar, insb. aufgrund umfassender, aber unnötiger Wiedergabe von IFRS 9-Regelungen sowie aufgrund der undeutlichen Differenzierung der Ausführungen danach, ob sie (eher nur) für Finanzdienstleister oder (auch) für Nichtfinanzdienstleister relevant sind. Inhaltliche Anmerkungen im Detail werden vor allem zu den Ausführungen betreffend die Kategorisierung – und hier zur Anwendung des Geschäftsmodellkriteriums – gemacht.

Abschließend weist das DRSC darauf hin, dass wegen der noch ausstehenden Teile von ERS HFA 48 betreffend Wertminderungen und Modifikationen die Analyse und somit die Stellungnahme noch nicht abschließend ist.

3 DRSC-Stellungnahme zu Änderungen der Satzung der IFRS-Stiftung

Der Verwaltungsrat des DRSC hat seine Stellungnahme zum Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der IFRS-Stiftung verabschiedet.

Der Verwaltungsrat des DRSC stimmt der Mehrheit der Vorschläge zu. Er hebt jedoch erneut hervor, dass eine Verringerung der Zahl der IASB-Mitglieder weder gerechtfertigt noch angemessen sei. Über das von den Treuhändern geforderte Feedback hinaus hat der DRSC-Verwaltungsrat zwei weitere Themen angesprochen – die Rolle der Treuhänder sowie Mandat und Arbeitsweise des IFRS IC.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

29. Mitgliederversammlung des DRSC

Am 5. Juli 2016 fand die 29. Mitgliederversammlung des DRSC in Berlin statt.

Auf der Tagesordnung standen neben der Entlastung der Mitglieder der Organe des Vereins die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2016/2017. Ferner wurde durch die Amtsniederlegung von Herrn Manfredo Rübens, BASF SE, eine Nachbesetzung im Verwaltungsrat erforderlich. Die Mitglieder wählten Herrn Albert Hasselmeyer, ebenfalls BASF SE, einstimmig zum neuen Mitglied.

Im Anschluss an die Formalien hielt die ehemalige DRSC-Präsidentin und jetzige Vorsitzende des IFASS, Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, einen Impulsvortrag zum Thema „Nationale Standardsetzer – das DRSC fünf Jahre nach der Reform“. In ihrem Referat beleuchtete Frau Knorr Mandat, Struktur und Prozesse des DRSC aus einer Außensicht und im Vergleich zu anderen internationalen Standardsetzern und stellte abschließend die Frage, ob das DRSC für die kommenden fünf Jahre gerüstet sei. Dem Vortrag folgte eine rege Diskussion unter den DRSC-Mitgliedern.



Mitglieder für die Besetzung der beiden Fachausschüsse gesucht

Der Nominierungsausschuss des DRSC hat am 8. Juli 2016 eine Ausschreibung für jeweils sieben unabhängige, ehrenamtlich tätige Mitglieder des HGB-Fachausschusses (m/w) und Mitglieder des IFRS-Fachausschusses (m/w) gestartet. Gesucht wurden Interessenten mit Berufserfahrung

auf dem Gebiet der Erstellung, Prüfung und Analyse der Finanzberichterstattung sowie Hochschullehrer.

Die Ausschreibung ist mittlerweile beendet. Das Nominierungsverfahren läuft derzeit und wird Ende Oktober abgeschlossen.

DRSC-Konsultation zu den Änderungen an IFRS 2

Das DRSC hat Anfang Juli 2016 nach IFRS bilanzierende Unternehmen, die aktienbasierte Vergütungsmodelle mit Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten anwenden (*equity-settled share-based payments*), um Mit Hilfe gebeten.

nicht unter die Ausnahmeregelung, nach der Nettoerfüllungsvereinbarungen in ihrer Gesamtheit als *equity-settled* zu klassifizieren sind, wenn die Transaktion ohne das Merkmal der Nettoerfüllung ebenfalls als *equity-settled* zu klassifizieren wäre.

Gegenstand dieser öffentlichen Konsultation waren die Klarstellungen des IASB zu sog. Nettoerfüllungsvereinbarungen (*net settlement features*). Die teilnehmenden Unternehmen wurden um eine Einschätzung gebeten, ob und inwiefern die Änderungen an IFRS 2 sinnvoll und praktikabel erscheinen. Konkret ging es hierbei um die Rückausnahme für Ausgleichszahlungen für zuviel einbehaltene Eigenkapitalinstrumente. Gemäß den neuen Regelungen in IFRS 2 fallen solche Ausgleichszahlungen

Die Rückmeldungen ergaben kein einheitliches Bild. Einige der konsultierten Unternehmen äußerten die Ansicht, eine nachträglich Aufteilung der Transaktion in einen bar erfüllten und in einen in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten Teil würde in den meisten Fällen aus Wesentlichkeitsgründen nicht notwendig sein. In anderen Rückmeldungen wurde die Rückausnahme des IASB aus bilanzierungspraktischen Gründen kritisiert.

4. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15

Am 13. September 2016 fand in München die vierte Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15 statt. In der ganztägigen Veranstaltung tauschten sich Vertreter von rund 30 Unternehmen und Verbänden aus dem Kreis der Mitglieder des DRSC intensiv zu verschiedensten Fragestellungen aus der Umsetzung des neuen Erlösstandards aus.

- Abbildung von Prämien bei Zeitschriftenabonnements nach IFRS 15;
- Würdigung von sog. Rahmenverträgen im Kontext des IFRS 15;
- Anwendung des „*practical expedient on completed contracts*“ auf Vertragsebene oder Leistungsverpflichtungsebene?
- Erfahrungsbericht IFRS 15-Implementierungsprojekt.

Neben einem Überblick über die aktuellen Entwicklungen zur Überarbeitung der Erlösstandards durch IASB und FASB wurden u.a. folgende Themen erörtert:

- Konzept zur Einführung von IFRS 15;
- Prozess- und IT-bezogene Seite der IFRS 15-Umstellung;

Ferner wurde die ESMA-Stellungnahme 2016/1148 "*Issues for consideration in implementing IFRS 15 Contracts with Customers*" vorgestellt und diskutiert.

Die 5. Sitzung des Anwenderforums findet am 21. November 2016 in Darmstadt statt.



e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Juli	<u>51. Sitzung</u>	---	---
August	---	---	---
September	<u>52. Sitzung</u>	<u>29. Sitzung</u>	---

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

BMJV: Regierungsentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 21. September 2016 den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht.

Der RegE ist ein wichtiger Meilenstein des Gesetzgebungsverfahrens, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die durch die CSR-Richtlinie vorgesehene Änderung der Bilanzrichtlinie bis zum 6. Dezember 2016 umzusetzen hat. Gegenstand der neuen Berichtspflichten sind die nichtfinanzielle

Erklärung sowie Angaben zum Diversitätskonzept für die Leitungs- und Aufsichtsorgane für bestimmte Unternehmen.

Der RegE sieht vor, das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Ausgliederung der Angaben in gesonderte Berichte, die auf der Internetseite des berichtenden Unternehmens veröffentlicht werden, in deutsches Recht zu übernehmen.

Zuvor wurde am 11. März 2016 der entsprechende Referentenentwurf veröffentlicht. Hierüber berichteten wir auf S. 25 in unserem Quartalsbericht Q1/2016.

IDW publiziert mehrere Teile des Entwurfs ERS HFA 48 zu Einzelfragen der Bilanzierung nach IFRS 9

Das IDW hat im Verlauf der letzten Monate den Entwurf einer Stellungnahme zu Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 entwickelt. Da dies sukzessive erfolgte, wurde dieser Entwurf unter dem Titel ERS HFA 48 in drei Teilen verabschiedet bzw. veröffentlicht:

- ERS HFA 48 (Hauptdokument vom 13.5.2016),
- Erste Fortsetzung zu ERS HFA 48 betreffend *Hedge Accounting* (vom 14.6.2016)
- Zweite Fortsetzung zu ERS HFA 48 betreffend Wertminderungen (vom 15.9.2016)

Die Entwurfsteile wurden einzeln zur Konsultation gestellt – mit unterschiedlichen Fristen. Die Konsultation der ersten beiden Teile ist abgelaufen, die Frist für die zweite Fortsetzung endet am 9. Dezember 2016.

Das IDW beabsichtigt zudem, weitere Fragen betreffend Modifikationen zu erörtern und die Antworten in Form einer abermaligen Fortsetzung des Entwurfs ERS HFA 48 zu veröffentlichen. Aus diesem Grunde soll laut IDW der Entwurf insgesamt noch so lange in diesem Stadium verharren, bis die Konsultation des abschließenden Teils beendet ist. Dies wird für Mitte 2017 erwartet.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

06.10.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
10.10.2016	53. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11.10.2016	9. gemeinsame Sitzung von IFRS-FA und HGB-FA, Berlin
12.-14.10.2016	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Neu-Delhi
17.-21.10.2016	IASB-Sitzung, London
26.-28.10.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
31.10./1.11.2016	IFRS AC-Sitzung, London
03./04.11.2016	54. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
08./09.11.2016	IFRS IC-Sitzung, London
10.11.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
14.-18.11.2016	IASB-Sitzung, London
21.11.2016	5. DRSC-Anwenderforum zu IFRS 15, Darmstadt
23.11.2016	CFSS-Treffen, Brüssel
24./25.11.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
30.11.	55. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
01.12.2016	10. gemeinsame Sitzung von IFRS-FA und HGB-FA, Berlin
02.12.2016	30. HGB-FA-Sitzung, Berlin
08./09.12.2016	ASAF-Sitzung, London
12.12.2016	6 th Symposium on Accounting Research, Paris
12.-16.12.2016	IASB-Sitzung, London
13.12.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
19./20.12.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel



2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS-Stiftung Der Vorsitzende des Monitoring Board, Masamichi Kono (Japan), ist am 14.07.2016 vorzeitig von diesem Amt zurückgetreten. Für den verbleibenden Teil der Amtszeit (bis 31.01.2017) wurde Ryozo Himino (Japan) zum Vorsitzenden ernannt.

Das Monitoring Board der Stiftung hat zudem das Finanzministerium der Volksrepublik China als weiteres Mitglied ernannt. Die Mitgliedschaft begann formell am 11.08.2016.

Zudem hat die IFRS-Stiftung Richard Thorpe (Großbritannien) per 01.09.2016 zum *Director in charge of Trustee Activities* ernannt. Er ersetzt David Loweth, der bisher diese Position innehatte.

DRSC In der Arbeitsgruppe „Versicherungen“ ist Herr Frank Engeländer zum 30.9.2016 als Mitglied ausgeschieden.

In der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ haben mehrere Mitglieder ihre Tätigkeit beendet; es wurden folgende neue Mitglieder ernannt:

- Herr Mario Bremenkamp (Covestro)
- Herr Lothar Demant (Evonik)
- Herr Alexander Thyroff (RuV-Versicherung)

Die vollständige Zusammensetzung dieser und aller anderen DRSC-Arbeitsgruppen kann unter www.drsc.de eingesehen werden.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[EU-Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q3/2015](#)
[QB Q4/2015](#)
[QB Q1/2016](#)
[QB Q2/2016](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AH	Anwendungshinweis(e)
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CEO	<i>Chief Executive Officer</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters</i> (Forum der EFRAG)
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ERS HFA	Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung durch den Hauptfachausschuss
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
PIOB	<i>Public Interest Oversight Board</i>
RegE	Regierungsentwurf
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben zum 30.09.2016

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2016 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.